

Ingke Klimas

**Eilt !**

Bitte sofort vorlegen

05.02.2026

**Dr. Felor Badenber**g - Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz des  
Landes Berlin

Salzburger Straße 21–25  
10825 Berlin

**Betreff: Sachverhaltsanzeige und Antrag auf dienstaufsichtliche  
Prüfung / richterdienstrechtliche Bewertung**

- Forderung der Aufnahme / Weiterführung staatsanwaltschaftlicher  
Ermittlungen und strafprozessualer Verfolgung bis zur  
Anklageerhebung in den Kindschaftssachen AG Schöneberg / KG Berlin

- Akuttermine: Kindesanhörung 11.02.2026 und Termin am 18.02.2026  
(AG Schöneberg) zu den Az.: [REDACTED]

Kontext: [REDACTED]

- KG Az.: [REDACTED]

### **1. Anlass, Eilbedürftigkeit, Ziel**

Seit dem 26.03.2024 besteht eine vollständige Trennung meines Kindes  
([REDACTED] Klimas, geb. [REDACTED]) von mir.

Der letzte persönliche Kontakt war am 13.01.2025.

Am 11.02.2026 ist eine Kindesanhörung anberaumt.

Am 18.02.2026 verhandelt das Amtsgericht Schöneberg vor Richter Florian  
Zweifel in den Verfahren [REDACTED]  
[REDACTED]

**Dieser Vorgang ist kein „Elternkonflikt“.**

Es geht um die Fortsetzung einer staatlich getragenen Trennung, die auf  
behaupteten Tatsachen beruht, die durch Beweismittel objektivierbar sind und  
wiederholt nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden.

---

Maßstab sind Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG sowie § 26, § 28 Abs. 4, § 37 Abs. 2, § 155, § 159 FamFG und § 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. § 1666a BGB.

**Ich fordere organisatorische und dienstaufsichtliche Sofortmaßnahmen, damit die Termine am 11.02.2026 und 18.02.2026 nicht zur weiteren Verfestigung eines aktenwidrig fortgeschriebenen status quo genutzt werden.**

**Ziel dieser Eingabe ist:**

**1.1** Unverzügliche Einleitung dienstaufsichtlicher Maßnahmen bis hin zur richterdienstrechtlichen Entfernung aus dem Amt betreffend:

**A)** Richter Florian Zweifel und Richterin Schorn (AG Schöneberg),

**B)** Richterin Birgit Schäfer und Richterin Anne Dietrich (KG Berlin, 13. Familiensenat),

wegen des Verdachts auf:

- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Verstoßes gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG, ggf. Art. 10 Abs. 1 VvB)
- Kindesmisshandlung (Mißhandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB), Nötigung (§ 240 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB) im Zusammenhang mit der fortdauernden Trennung des Kindes von der Mutter (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1626 BGB, § 1666, § 1666a BGB), dem vollständigen Umgangs Ausschluss (§ 1684 Abs. 1 und 4 BGB)
- systematischen Gehörsverletzungen (Art. 103 Abs. 1 GG)
- aktenwidrigen Sachverhaltsannahmen sowie schwerwiegendem Organisations- und Geschäftsgangversagen (u. a. § 25, § 26 DRiG).

**1.2** Organisatorische Sofortmaßnahmen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs: Aktenvollständigkeit, Eingangskontrolle, beweissichere Behandlung von Tonaufnahmen und Transkripten, nachvollziehbare Dokumentation wesentlicher Vorgänge in Terminen und Anhörungen.

---

**1.3** Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson und kurzfristige persönliche Anhörung in der Senatsverwaltung vor dem 11.02.2026, spätestens vor dem 18.02.2026.

**1.4 Entsendung einer Kontrollinstanz zu**

**A)** der Kindesanhörung am 11.02.2026 und

**B)** dem Termin am 18.02.2026

als Beistand nach § 12 FamFG mit dem Auftrag, Geschäftsgang, Beweismittelbehandlung, Gehörsicherung und Dokumentation zu beobachten und zu sichern.

**1.5** Einleitung staatsanwaltschaftlicher Überprüfung bisheriger Einstellungs- und Nichtverfolgungsentscheidungen, einschließlich Amts- und Organisationsdelikten, nach Maßgabe des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) und der Ermittlungspflicht (§ 160 StPO).

**2. Abgrenzung: keine Einflussnahme auf Sachentscheidung, sondern Geschäftsgang, Gehör, Mindeststandards**

Mir ist bewusst, dass die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) eine Einflussnahme der Exekutive auf die inhaltliche Sachentscheidung ausschließt.

Gegen Sachentscheidungen betreibe ich Rechtsbehelfe.

**Dieses Schreiben fordert die unverzügliche rechtliche Würdigung und Abstellung fortdauernder Verstöße im Geschäftsgang und in der Amtsausübung gegen elementare rechtliche Vorgaben, insbesondere gegen:**

- Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)
- rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG; § 37 Abs. 2 FamFG)
- effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)
- Amtsermittlung ( § 26 FamFG )
- Dokumentation wesentlicher Vorgänge ( § 28 Abs. 4 FamFG )
- Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen ( § 155 FamFG )
- kindgerechte, verwertbare Kindesanhörung ( § 159 FamFG )
- Ultima-ratio-Charakter eines Umgangs Ausschlusses ( § 1684 Abs. 4 BGB i. V. m. § 1666a BGB )

---

**Die richterliche Unabhängigkeit schützt die inhaltliche Rechtsfindung, nicht jedoch Verstöße im Geschäftsgang, in der Akten- und Beweismittelbehandlung, bei der Gewährung rechtlichen Gehörs oder gegen Dokumentations- und Mindeststandards; insoweit ist die Dienstaufsicht nach § 26 DRiG zwingend auszuüben.**

### **3. Verfahrensstand und Akuttermine**

#### **3.1 Kindesanhörung am 11.02.2026**

Gür den 11.02.2026 sind Kindesanhörungen in drei Verfahren terminiert. Nach der aktuellen Ladungslage liegt eine Doppelterminierung (10:50 Uhr in zwei Verfahren) vor.

Eine Mehrfachanhörung desselben Kindes zum selben Streitkomplex am selben Tag ist auszuschließen.

Eine solche Gestaltung ist geeignet, die Willensbildung zu verzerren und spätere Entscheidungen unzulässig zu präjudizieren.

#### **3.2 Termin am 18.02.2026 vor Richter Zweifel**

Am 18.02.2026 werden die zentralen Anträge verhandelt, die auf Beendigung der Trennung und Korrektur der gegenwärtigen Lage zielen:

- [REDACTED] (Antrag der Kindesmutter Übertragung der Alleinsorge vom 18.04.2025 )
- [REDACTED] (Antrag der Kindesmutter auf einstweilige Anordnung vom 12.05.2025)
- [REDACTED] (Antrag der Kindesmutter auf Abänderung des Umgangs Ausschlusses des Kammergericht (21.07.2025) vom 09.10.2025)

**Wenn Geschäftsgang- und Gehörsdefizite sowie die Nichtbehandlung objektivierbarer Beweismittel fortbestehen, droht eine weitere Festigung des status quo mit irreversiblen Bindungsfolgen.**

### **4. Sachverhaltskern**

Die Trennung basiert auf erfundenen Tatsachenkonstruktionen; objektivierbare Beweise werden nicht zuverlässig verarbeitet.

---

Trennung und Umgangausschluss stützen sich auf behauptete Übergabe-„Vorfälle“ und daraus abgeleitete Gefährdungsnarrative.

Diese Kernvorgänge sind durch Tonaufnahmen objektivierbar.

**Wenn die rechtliche Konsequenz eine vollständige Trennung ist, ist die Auswertung dieser Beweise keine Option, sondern Pflichtmaßstab der Amtsermittlung (§ 26 FamFG).**

Hinzu tritt ein eigenständiger, besonders gravierender Umstand:

**Im Verfahren ist aktenkundig, dass mein Kind in einer Fehlvorstellung lebt, ich sei „tot“.**

**Eine Kindesanhörung, die auf dieser nicht korrigierten Fehlgrundlage stattfindet, erzeugt keinen verwertbaren Kindeswillen und verstärkt Bindungsschäden.**

#### **4.1 „Umfang/Explosion des Verfahrens“**

Der außergewöhnliche Umfang der Parallelverfahren ist nicht Ursache, sondern Folge fortgesetzter aktenwidriger Tatsachenkonstruktionen und der Nichtkorrektur belegter Widersprüche.

Je länger entscheidungserhebliche Beweismittel unberücksichtigt bleiben, desto mehr Rechtsbehelfe werden erforderlich, um elementare Mindeststandards (Gehör, Sachverhaltsgrundlage, Verhältnismäßigkeit) zu sichern.

Eine anschließende Zuschreibung „Verfahrensflut durch die Mutter“ ist sachlich unzutreffend und verfahrensrechtlich unzulässig.

#### **4.2 Trennungskomplex 22.11.2023 bis 26.03.2024:**

##### **A) Ausgangslage: Umgangspflege als Schutzinstrument, nicht als Kontrollmandat gegen die Mutter**

Die Umgangspflege wurde eingerichtet, um Übergaben nach wiederholter Gewalt des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter in Anwesenheit des Kindes abzusichern.

Dieser Schutzauftrag wurde in ein Kontrollmandat gegen die Mutter umgedeutet.

---

**B) Ereignis 22.11.2023 und gerichtliche Verfahrenswirkung am 01.12.2023**

**B.1** Am 22.11.2023 bestand Kindesnot; gleichwohl wurde die Übergabe von Marianne Büttner durchgesetzt.

Zu diesem Komplex existieren Tonaufnahmen und wortgetreue Transkripte.

**B.2** Im Termin am 01.12.2023 vor dem Amtsgericht Schöneberg wurde durch die Umgangspflegerin Marianne Büttner eine Darstellung behauptet („im Auto verbarrikadiert“, Mutter „aggressiv“).

Diese Tatsachenbehauptungen werden durch die Tonaufnahme vom 22.11.2023 widerlegt.

Unmittelbar nach dem Termin wurde das Wechselmodell „ab sofort“ eingeführt; die Tatsachendarstellung wirkte damit unmittelbar verfahrensleitend.

**C) Ereignis 22.03.2024, Bericht 24.03.2024, eidesstattliche Versicherung 25.03.2024, Beschluss 26.03.2024: vollständige Trennung**

**C.1 Missbrauchsvorwurf „sexueller Missbrauch durch Stillen“ als Auslöser der Schutzlogik (22.03.2024)**

Im Termin am 22.03.2024 wurde durch den Kindsvater [REDACTED] Klimas ein Verdacht/Vorwurf eines sexuellen bzw. emotionalen Missbrauchs des Kindes durch die Mutter im Zusammenhang mit dem Stillverhalten in den gerichtlichen Sachzusammenhang eingeführt.

**C.2** Am 22.03.2024 fand eine weitere Übergabesituation statt, zu der Tonaufnahme und Transkript vorliegen.

Am 24.03.2024 fertigte die Umgangspflegerin Marianne Büttner einen schriftlichen Bericht, der konkrete Tatsachenbehauptungen enthält (u.a. „festgehalten“, „aggressiv/desorientiert“, „nicht verstanden, warum abzugeben“).

Diese konkreten Tatsachenbehauptungen werden durch Tonaufnahme und Transkript vom 22.03.2024 widerlegt.

Der Bericht korrespondiert inhaltlich deckungsgleich mit der eidesstattlichen Versicherung des Vaters [REDACTED] vom 25.03.2024.

---

Am 26.03.2024 ordnete Richter Florian Zweifel eine Maßnahme an, die die vollständige Trennung eines damals dreijährigen Kindes von seiner Mutter zur Folge hatte.

Die Entscheidung beruhte maßgeblich auf dem Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs durch Stillen sowie auf den zuvor benannten, ungeprüft übernommenen Mitteilungen.

#### **D) Rechtsmaßstab und Kernproblem**

Ein vollständiger Kontaktabbruch bzw. Umgangs Ausschluss ist ultima ratio (§ 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. § 1666a BGB) und setzt eine belastbare Tatsachengrundlage voraus.

Bei streitigen Übergabe-„Vorfällen“ sind objektivierende Beweismittel (Audio/Transkript) Teil der Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) und dürfen nicht durch formelhafte Nichtbefassung ersetzt werden.

#### **E) Korrekturpflicht nach fachlicher Abklärung: Kinderschutzambulanz Charité 17.05.2024**

Der Bericht der Kinderschutzambulanz der Charité vom 17.05.2024 stellt ausdrücklich fest, dass keine Hinweise auf körperliche oder sexuelle Misshandlung durch die Mutter bestehen und keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Gleichwohl wurde die bestehende Trennung des Kindes im Gerichtstermin vom 01.07.2025 durch Richter Zweifel nicht aufgehoben.

Stattdessen erklärten Richter Zweifel, Frau Ellinghaus vom Jugendamt Steglitz-Zehlendorf sowie die Verfahrensbeiständin Bettina Luther übereinstimmend, es liege kein Bericht der Kinderschutzambulanz vor.

**Der tatsächlich vorliegende entlastende Bericht wurde damit im Termin bewusst verschwiegen und der gerichtlichen Entscheidungsfindung entzogen.**

Ungeachtet der fehlenden Schutznotwendigkeit wurde die Trennung des Kindes von der Mutter aufrechterhalten.

Die Mutter wurde zugleich unter massiven Druck gesetzt, einer zeitlich unbegrenzten Fortsetzung begleiteten Umgangs zuzustimmen, abhängig von einer unbestimmten zukünftigen Gesprächsbereitschaft des Vaters.

---

**Richter Zweifel erklärte im Termin ausdrücklich, er rate dringend zur Zustimmung; andernfalls müsse die Mutter damit rechnen, ihr Kind überhaupt nicht mehr zu sehen.**

**Dieses Vorgehen ist durch eine Tonaufnahme des Termins vom 01.07.2025 belegt.**

Wenn eine fachliche Abklärung keine Schutznotwendigkeit gegenüber der Mutter trägt, ist die Fortsetzung einer vollständigen Trennung ohne unverzügliche gerichtliche Korrektur mit Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG sowie den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unvereinbar.

**Die vorsätzliche Vorenthaltung eines entscheidungserheblichen, entlastenden Beweismittels zugunsten des Kindesvaters und zum Schaden des Kindes und der Mutter stellt einen strafbaren Amtsmissbrauch dar.**

Dieses Verhalten ist nicht durch richterliche Unabhängigkeit gedeckt, sondern verletzt die Bindung an Gesetz und Recht in fundamentaler Weise.

**Es erfordert die sofortige Beendigung der Ausübung des Richteramts sowie die Einleitung entsprechender dienst- und strafrechtlicher Maßnahmen.**

**F) Fortschreibung: Umgangsabschluss KG 21.07.2025 stützt sich erneut auf denselben Ursprungskomplex**

Nach Aktenlage wird der Vorfall 22.11.2023 im Beschluss vom 21.07.2025 erneut vorgetragen und der Trennungsstatus bis hin zum vollständigen Umgangsabschluss fortgeschrieben.

## **5. Mindeststandards für die Kindesanhörung am 11.02.2026**

Die Kindesanhörung ist nur verwertbar, wenn sie nach § 159 FamFG kindgerecht, willensorientiert und realitätsbasiert durchgeführt wird.

**Zwingend erforderlich sind folgende Sicherungen:**

**5.1 Keine Mehrfachanhörung / keine Doppelterminierung:** vor Durchführung ist die Terminslage zu bereinigen und auf eine einheitliche Anhörung zu reduzieren.

## 5.2 Vorab-Klarstellung gegenüber dem Kind:

kindgerecht und eindeutig ist vor Beginn der Anhörung zu klären, dass die Mutter lebt, die Mutter das Kind liebt und die Trennung nicht auf einem freien Entschluss der Mutter beruht.

**Ohne diese Klarstellung ist der Befragungsrahmen verzerrt.**

## 5.3. Realitätsvergewisserung unmittelbar vor der Anhörung:

**eine kurze, geschützte Vergewisserung, dass Kontakt real möglich ist, ist Voraussetzung, damit das Kind nicht ausschließlich aus Anpassung an den Kontaktabbruch antwortet.**

## 5.4. Sanktionsfreie Gesprächsführung:

keine Suggestion, kein Loyalitätsdruck, keine verdeckten Prämissen der Status-quo-Legitimation.

## 5.5 Dokumentationspflicht: Ton- und Videoaufnahme der Anhörung.

Angesichts nachweislich unzutreffender und bewusst verfälschender Sachverhaltsdarstellungen im bisherigen Verfahrensverlauf durch Richter Florian Zweifel und Verfahrensbeiständin Ann Marie Steiger besteht eine konkrete Wiederholungsgefahr, dass ohne objektive Aufzeichnung Inhalt, Kontext und Zustandekommen kindlicher Äußerungen erneut nicht zutreffend wiedergegeben und zur Grundlage weiterer sachlich nicht tragfähiger Konstruktionen gemacht werden.

**Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht vertretbar, dass Richter Florian Zweifel sowie Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger Gespräche mit meinem Kind führen, deren Wiedergabe allein durch diese Personen erfolgt und anschließend existenzielle Entscheidungen über Trennung, Umgang und Lebensmittelpunkt des Kindes trägt.**

**Die Aufzeichnung ist erforderlich zur Sicherung einer tragfähigen Tatsachengrundlage, zur Nachvollziehbarkeit der Gesprächsführung, zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs sowie zur überprüfbaren Erhebung des tatsächlichen Kindeswillens.**

**Zwingende Voraussetzung der Kindesanhörung ist zudem, dass mein Kind unmittelbar vor der Anhörung darüber aufgeklärt wird, dass ich lebe, dass ich mein Kind liebe und dass die Trennung nicht freiwillig erfolgt ist.**

**Diese Aufklärung muss nachvollziehbar dokumentiert werden.**

---

## **6. Pflichtverletzungs- und Organisationskomplexe (komprimiert)**

### **6.1 Wiederholte aktenwidrige Sachstandsannahmen / Eingangs- und Gehörsdefizite**

Es liegen Vorgänge vor, in denen Eilentscheidungen mit Tatsachenannahmen begründet wurden, die nicht mit dem Aktenstand vereinbar sind (insbesondere im Zusammenhang mit Eingang und Kenntnisnahme von Schriftsätzen).

Dienstaufsichtlich zu klären ist jeweils:

- ab wann welcher Schriftsatz in der E-Akte vorhanden war,
- ob und wann er dem Spruchkörper vorlag oder vorliegen musste,
- weshalb gleichwohl unter aktenwidrigen Prämissen entschieden wurde,
- welche organisatorischen Defizite (Eingangskontrolle, Weiterleitung, Verfügungsabläufe) dies ermöglicht haben

### **6.2 Dokumentation / Protokoll- und Vermerkslage**

Wesentliche Vorgänge in Terminen und Anhörungen sind zu dokumentieren (§ 28 Abs. 4 FamFG).

Wenn Vermerke zentrale entlastende Inhalte nicht abbilden oder Sachverhalte in entscheidungserheblicher Weise verkürzt wiedergeben, ist das nicht „Stil“, sondern ein rechtsstaatliches Kernproblem.

Der Prüfauftrag betrifft Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Geschäftsgangs.

### **6.3 Kammergericht Berlin, 13. Familiensenat: Terminsverlauf 03.07.2025 und 18.07.2025 - Umgangsausschlussbeschluss 21.07.2025**

**A)** Im Termin vom 03.07.2025 vor dem 13. Familiensenat wurde mir in der mündlichen Verhandlung durch Richterin Anne Dietrich erklärt, von mir gehe keine Kindeswohlgefährdung aus.

Zugleich wurde ein Umgangsausschluss in Aussicht gestellt, falls ich den gerichtlichen Kontext nicht aufgebe, insbesondere wenn ich Anträge, Beschwerden und Rechtsmittel nicht zurücknehme.

Damit wurde die Fortsetzung gerichtlicher Kontrolle und Rechtswahrnehmung faktisch mit dem Entzug des Umgangs sanktioniert.

---

B) Im Termin vom 18.07.2025 wurden sodann tragende tatsächliche Annahmen konstruiert, die den Umgangsausschluss rechtfertigen sollten.

Am 21.07.2025 erging der Beschluss auf vollständigen Umgangsausschluss.

**Der Beschluss greift damit nicht eine nachgewiesene Gefährdungslage auf, sondern setzt den Umgangsausschluss als Reaktion auf prozessuales Verhalten bzw. auf die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes.**

Zu beiden Terminen liegen Tonaufnahmen und Transkripte vor.

Diese Beweismittel objektivieren den Ablauf sowie den Inhalt der gerichtlichen Erklärungen und die Abfolge der anschließend beschlossenen Maßnahmen.

**Sie sind für die Bewertung von Gehör, Sachverhaltsgrundlage und Verfahrensfairness entscheidungserheblich.**

#### 6.4 Verfahrensbeistand Ann-Marie Steiger:

Aktenkundigkeit, Eignung, Transparenz

Im Verfahren ist die Entpflichtung beantragt. Gerügt wird, dass gesetzlich geforderte Aktenkundigkeit und Nachweisführung nicht nachvollziehbar hergestellt sind (insbesondere § 158a FamFG).

**Solange diese Klärung aussteht, ist jede isolierte Einflussnahme auf den Kindeswillen ein eigenständiges Risiko.**

#### 6.5 Auskunft [REDACTED]: Schutzlücke durch Verzögerung und Entkernung

Während eines vollständigen Umgangsausschlusses ist Auskunft faktisch der einzige rechtlich gesicherte Informationskanal zur Wahrnehmung elterlicher Verantwortung (§ 1686 BGB).

**Verzögerungen und Aussetzungen schaffen eine Schutz- und Transparenzlücke.**

**Die dienstaufsichtliche Relevanz liegt in der fortdauernden faktischen Entwertung titulierter Schutzinstrumente infolge systemischen Organisations- und Vollzugsversagens des Familiengerichts und des Kammergerichts, das dazu führt, dass gerichtliche Schutzentscheidungen in einem laufenden Trennungszustand nicht vollzogen, sondern praktisch suspendiert werden.**

## 6.6 Strafverfolgung / § 172 StPO:

Zum strafrechtlichen Verfahrensstand ist festzuhalten, dass beim Kammergericht Berlin, 6. Strafsenat, unter dem Aktenzeichen [REDACTED] zwei Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2, 3 StPO anhängig sind.

**A)** Der Antrag vom 20.11.2025 richtet sich gegen die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Berlin (Az. [REDACTED]) und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. [REDACTED]) und betrifft insbesondere den Tatkomplex der Kindesentziehung (§ 235 StGB) sowie schwerwiegende Amtsdelikte im Kontext familiengerichtlicher Verfahren (u. a. § 258a, § 339, § 348, § 164 StGB).

**B)** Der Antrag vom 04.02.2026 betrifft den Komplex Marianne Büttner (Staatsanwaltschaft Berlin: [REDACTED], Generalstaatsanwaltschaft Berlin: [REDACTED]) und wurde ausdrücklich unter Bezugnahme auf dasselbe Aktenzeichen [REDACTED] eingereicht, weil er denselben Verfahrenskomplex, dasselbe Kind und dieselben Beteiligten betrifft.

Gerügt wird jeweils, dass trotz substantiierter Darlegung und Beweisvorlage zentrale Beweismittel, insbesondere Tonaufnahmen und Transkripte, nicht ausgewertet wurden und Verfahren teils bereits auf der Schwelle des Anfangsverdachts faktisch abgeräumt wurden, statt Ermittlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO und § 160 Abs. 1 StPO konsequent aufzunehmen und zu führen.

**Die Senatsverwaltung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sicherzustellen, dass im Bereich der Strafverfolgung Anfangsverdacht konsequent zu Ermittlungen führt (§ 152 Abs. 2 StPO; § 160 StPO).**

## 7. Rechtsrahmen (tragend)

**7.1** Grundrechte: Art. 6 Abs. 2 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 3 Abs. 1 GG.

**7.2** FamFG: § 12, § 26, § 28 Abs. 4, § 37 Abs. 2, § 44, § 155, § 159, §§ 158 ff. FamFG.

**7.3** BGB: § 1684 Abs. 4, § 1666a, § 1686, § 1696 BGB.

**7.4** DRiG: § 26 DRiG (Dienstaufsicht, Grenzen).

**7.5** StPO/GVG: § 152 Abs. 2, § 160, § 172 StPO; § 146 GVG.

---

## 8. Rechtsfolgen und Verantwortlichkeit

Die dargestellten Vorgänge sind nicht als „Kommunikationsproblem“ zu behandeln, sondern als Pflichtverletzungen im Kernbereich rechtsstaatlicher Mindeststandards.

**Soweit sich aktenwidrige Sachstandsannahmen, strukturelle Gehörsentleerung, Nichtauswertung entscheidungserheblicher Beweismittel oder eine Sanktionierung zulässiger Rechtswahrnehmung bestätigen, sind dienst- und strafrechtliche Prüfschritte zwingend.**

Parallel folgen zivilrechtliche Folgekomplexe (Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG; weitere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche)

Ich weise darauf hin, dass wesentliche Kerntatsachen dieses Verfahrenskomplexes, insbesondere Terminsabläufe, Übergabesituationen und zentrale Sachverhaltsbehauptungen, durch Tonaufnahmen und Transkripte objektivierbar sind.

**Die ordnungsgemäße Sicherung, Kenntnisnahme und Auswertung dieser Beweismittel ist Voraussetzung jeder rechtsstaatlich tragfähigen Entscheidung.**

### 8.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgänge sind und werden fortlaufend beweissicher dokumentiert.

Dazu gehören insbesondere Tonaufnahmen und Transkripte wesentlicher Termine sowie eine geordnete Sammlung entscheidungserheblicher Unterlagen.

Eine öffentliche Dokumentation erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und dient der Transparenz über Geschäftsgang und Tatsachengrundlagen.

**Unabhängig davon ist die Justizverwaltung gehalten, intern die Voraussetzungen rechtsstaatlicher Verfahrensführung sicherzustellen.**

## 9. Anträge

**9.1** Unverzügliche Benennung einer verantwortlichen Stelle/Ansprechperson innerhalb der Senatsverwaltung, inklusive Aktenzeichen der Senatsverwaltung und Terminvorschlag für eine Anhörung vor dem 11.02.2026, spätestens vor dem 18.02.2026.

## 9.2 Entsendung eines Beauftragten der Senatsverwaltung zu

**A)** der Kindesanhörung am 11.02.2026 und

**B)** dem Termin am 18.02.2026 als Beistand nach § 12 FamFG, mit Antrag auf Zulassung beim Gericht.

**Auftrag:** Beobachtung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Beweismittelbehandlung, Aktenvollständigkeit, Gehörswahrung und Dokumentationspraxis.

**9.3 Beweissicherung / Aktenstandssicherung:** Sicherung von Eingangsvermerken, Zeitstempeln, Bearbeitungs- und Verfügungsprotokollen (E-Akte) in den genannten Verfahren; Sicherung der Beweismittel (Tonträger, Transkripte, Datenträger) mit dokumentiertem Umgang.

**9.4 Dienstaufsichtliche Prüfung des Geschäftsgangs im AG Schöneberg und im 13. Familiensenat des Kammergerichts Berlin** in den genannten Verfahren: Eingangskontrolle, Fristenmanagement, sachstandsrichtige Entscheidungsgrundlagen in Eilverfahren, Dokumentationspraxis, Behandlung entscheidungserheblicher Beweismittel.

**9.5 Richterdienstrechtliche Prüfung,** einschließlich Prüfung, ob eine Befassung des zuständigen Dienstgerichts veranlasst ist.

**9.6 Fach- und Dienstaufsicht im Bereich der Strafverfolgung:** Überprüfung der bisherigen Einstellungs-/Nichtverfolgungsentscheidungen in den benannten Komplexen, Sicherstellung der Auswertung vorliegender Beweisangebote bei Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO; § 160 StPO).

**9.7 Rückmeldung bis Dienstag, 10.02.2026:** zuständige Stelle, Maßnahmenstand, Entscheidung über die beantragte Entsendung nach § 12 FamFG.

## 10. Hinweis zur Beweisführung

Soweit ich in diesem Vorgang auf Tonaufnahmen und Transkripte verweise oder diese vorlege, berufe ich mich auf § 34 StGB (rechtfertigender Notstand).

**Die Anfertigung und Verwendung erfolgen zur Abwehr einer fortdauernden konkreten Gefahr für das Kindeswohl, zur Sicherung entscheidungserheblicher Beweise sowie zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes.**

---

## 11. Kernpunkt

**Dieser Verfahrenskomplex ist im Kern nicht komplex, sondern klar:**

Die Trennung am 26.03.2024 beruht auf Tatsachenbehauptungen, die durch objektivierende Beweismittel (Tonaufnahmen/Transkripte) überprüfbar sind.

**Der weitere Verlauf ist eine fortgesetzte Stabilisierung dieses Ausgangsfehlers durch nachgelagerte Konstruktionen, statt unverzüglicher Korrektur.**

Die sofortige Rückführung des Kindes zur Mutter ist aus Gründen des Kindeswohls zwingend geboten.

Ein weiterer Kontakt zum Kindesvater ist bis zur vollständigen Aufklärung der gegen ihn dokumentierten Vorwürfe sowie der festgestellten Belastungen des Kindes zu unterbinden (§ 1666, § 1666a BGB).

## 12. Belege / Anlagen

Aus verfahrensökonomischen Gründen lege ich heute nur ein Kernkonvolut vor.

Eine erneute Vervielfältigung der Belege von mehreren tausend Seiten ohne benannte zuständige Stelle, Terminierung und konkrete Prüfannahme ist nicht zumutbar.

## 13. Abschluss / Erforderliche Maßnahmen

**13.1** Die vorgetragenen Vorgänge stellen schwerwiegende Pflichtverletzungen im Geschäftsgang und in der Verfahrensführung dar und erfüllen strafrechtliche Tatbestände.

Sie betreffen nicht nur einzelne Entscheidungen, sondern wiederkehrende Muster in Akten- und Beweismittelbehandlung, Gehörgewährung und Dokumentation.

**Dienst- und strafrechtliche Prüfschritte sind daher nicht auf einzelne Richterinnen/Richter zu verengen, sondern auch auf Verfahrensbeistände, Umgangspfleger und weitere beteiligte Stellen zu erstrecken.**

---

**13.2 Aufgrund der Kindesanhörung am 11.02.2026 und des Termins am 18.02.2026 ist ein persönlicher Gesprächstermin erforderlich.**

Ich fordere einen persönlichen **Termin am Dienstag, den 10.02.2026**, unter Benennung der zuständigen Stelle sowie der unverzüglich zu treffenden Maßnahmen.

Erforderlich ist die sofortige Akutabsicherung des laufenden Verfahrens durch die Bestellung eines Beauftragten als Beistand gemäß § 12 FamFG, die Sicherstellung der vollständigen und unverfälschten Verfahrensdokumentation gemäß § 28 Abs. 4 FamFG sowie die Durchsetzung der Bindung des zuständigen Richters Florian Zweifel an Gesetz und Recht.

Dies umfasst insbesondere die unverzügliche Aufhebung der rechtswidrigen Trennung und die Einleitung der familienrechtlich gebotenen Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kindesvater, einschließlich der Aussetzung bzw. des Ausschlusses des Umgangs aufgrund der dokumentierten Kindeswohlgefährdung.

**13.3** Zur Orientierung über die Chronologie und die Belegstruktur verweise ich ergänzend auf die Dokumentation unter **tatort-familiengericht.de**.

**Jeder vorgetragene Sachverhalt ist durch eine entsprechende Anlage belegt.**

Soweit einzelne Vorgänge in diesem Schreiben nicht erneut im Detail wiederholt sind, ist dies der Verfahrensökonomie geschuldet.

**Der Kern bleibt unverändert:**

**Die seit 26.03.2024 fortdauernde Trennung ist unverzüglich zu beenden.**

**Die hierfür maßgeblichen Geschäftsgang- und Verfahrensverstöße sind konsequent aufzuklären und Verantwortlichkeiten ohne Verzögerung zu ziehen.**

Ingke Klimas 